



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Bundesgericht

Vorsitzender: Dr. Friedrich Merkel, Maximilianstr. 48, 86150 Augsburg

BG 5/09 zu VG-Ost 08/09

In dem

Vereinsordnungsverfahren

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegen

Reinhardt Meyer, Lochbornweg 28, 34582 Borken

erlässt das Bundesgericht folgenden

Beschluss:

1. Der Beschluss des Verbandsgericht Ost vom 24.10.2009, Az.: VG-Ost 08/09, wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der SV.

Gründe:

1.

Das Verbandsgericht Ost eröffnete am 01.09.2009 gegen den Betroffenen ein Vereinsordnungsverfahren mit folgender Beschuldigung:

Der anderweitig verfolgte Bernd Nagel habe im August 2005 versucht, den Betroffenen mit € 10.000,00 zu bestechen. Trotzdem habe er, der Betroffene, die Übernahme des Herrn Nagel als Richter befürwortet. Wegen der Einzelheiten wird auf das Eröffnungsschreiben des Verbandsgericht Ost vom 01.09.2009 verwiesen.

Der Betroffene beantragte mit undatiertem Schreiben beim Verbandsgericht, die ihm gesetzte Frist zur Stellungnahme bis 28.10.2009 zu verlängern. Das Verbandsgericht Ost gewährte dem Betroffenen mit Schreiben vom 24.09.2009 wunschgemäß eine Verlängerung der Einlassungsfrist bis 28. Oktober 2009.

Der Betroffene gab unter dem 26.10.2009 eine Stellungnahme ab, wobei er auch den Vorsitzenden des Verbandsgericht Ost, Herrn Eberding, wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte. Darüber hinaus rügte er die Zuständigkeit des Verbandsgerichts Ost; es sei die Zuständigkeit des Richterehrenrates gegeben. Weiter äußerte sich der Betroffene noch zur Sache.

Bereits vorher, nämlich am 24. 10.2009, erließ das Verbandsgericht folgenden Beschluss:

Gemäß § 10 Abs. 6 der RVO des SV wird das sofortige Ruhen aller Ämter des Herrn Reinhardt Meyer verfügt.

Begründung:

Am 17. April 2009 ist gegen Herrn Reinhardt Meyer ein Vereinsordnungsverfahren durch das Rechtsamt eröffnet worden. Die vorliegende Akte lässt erkennen, dass Herr Reinhardt Meyer nicht gewillt ist, die Ordnungen und Regeln des SV als Amtsträger und Repräsentant dieses Vereins zu beachten. Er hat beim Rechtsamt laufend um Fristverlängerung gebeten, weil er die Termine durch seine Amtstätigkeit nicht einhalten konnte.

Die gleiche Handlungsweise praktiziert er nun bei den gesetzten Fristen des VG Ost. Das Rechtswesen des SV wird unglaubwürdig, wenn ein Amtsträger mehr Rechte erhält als ein normales SV-Mitglied. Die Verfahren vor den Verbandsgerichten müssen in den gesetzten Fristen verhandelt werden, da sonst ihre ordnende Wirkung nicht gewährleistet ist.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Ansehens des Vereins musste dieser Beschluss gefasst werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss sind gemäß § 13 Abs. 5 lit. b der RVO keine Rechtsmittel zugelassen.

gez. Eberding

gez. Mauermann

gez. Nebel

Der Betroffene schickte dem Bundesgericht über seinen Rechtsanwalt Wolfgang Stahl am 29.10.2009 den Entwurf eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zum Landgericht Augsburg, in dem die Aufhebung des zitierten Beschlusses beantragt worden war. Zur Begründung wird unter anderem darauf hingewiesen, dass dem Betroffenen eine Frist zur Stellungnahme bis 29.10.2009 gewährt worden, der Beschluss aber bereits vorher ergangen sei.

In einem Telefonat vom 29.10.2009 zwischen dem Vorsitzenden des Bundesgerichts und dem Rechtsamt teilte Frau Dr. Remmele dem Vorsitzenden mit, dass der Betroffene nur *einmal* um eine sechswöchige Fristverlängerung gebeten habe. Diese Fristverlängerung sei ihm auch gewährt worden.

Gemäß einem weiteren Telefonat vom 29.10.2009 zwischen dem Vorsitzenden des Bundesgerichts und dem Sekretariat der Anwaltskanzlei Stahl wurde klargestellt, dass der Entwurf des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung als Beschwerde im Sinn einer Gehörsrüge gegenüber dem Bundesgericht zu werten sei, sofern das Bundesgericht entgegen § 13 Abs. 5 lit. b RVO ein Rechtsmittel über den Beschluss des VG Ost für zulässig erachtete.

2.

Die Beschwerde ist entgegen § 13 Abs. 5 lit. b in der Form einer Gehörsrüge zulässig. Dies folgt aus dem *Rechtsgedanken* des § 321 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO. Nach dieser Vorschrift ist eine Gehörsrüge zulässig, wenn gegen ein Urteil eine Berufung nicht zulässig ist und das Gericht des ersten Rechtszuges den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall rechtsähnlich gegeben: Gegen den Beschluss des VG Ost vom 24.10.2009 ist an und für sich ein Rechtsmittel nicht gegeben; das VG Ost hat den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ergibt sich bereits daraus, dass das VG Ost dem Betroffenen eine Frist zur Stellungnahme bis 29.10.2009 gewährt, jedoch vorher bereits den Beschluss erlassen hatte. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs ist auch entscheidungserheblich. Wenn das Verbandsgericht Ost eine Fristverlängerung gewährt hat,

hat es diese einzuhalten und kann nicht vorher eine Entscheidung treffen, die in die Rechte des Betroffenen eingreift.

Dartüberhinaus kann auch wegen Verzögerung eines Verfahrens keine Ämter Sperre ausgesprochen werden. Das VG Ost missversteht den Begriff der „Aufrechterhaltung der Ordnung“ in § 10 Abs. 6 RVO. Dieser Begriff bezieht sich auf § 26 Abs. 1 der SV-Satzung und § 1 RVO. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus § 5 RVO:

Diese Vorschrift zeigt die Tatbestände auf, die eine Verletzung dieser Ordnung darstellen. Nur unter Zugrundelegung der Verwirklichung eines dieser Tatbestände kann eine Ämter Sperre in Betracht kommen. Nicht darunter fällt, wenn ein Beschuldigter versucht, ein Vereinsordnungsverfahren durch wiederholte Fristverlängerungsanträge zu verzögern. Hiergegen kann ein Gericht mit der Setzung einer Ausschlussfrist reagieren (§ 13 Abs. 5 lit. c RVO). Tatsächlich liegt hier ein solcher Fall aber gar nicht vor, weil das Gericht die Fristverlängerung genehmigt hatte und daran auch gebunden war und ist. Des weiteren war die Feststellung unrichtig, dass der Beschuldigte *wiederholt* das Rechtsamt um eine Fristverlängerung gebeten habe.

3.

Der Beschluss war daher aufzuheben.

Die Kosten, die durch diese Gehörsrüge beim Bundesgericht entstanden sind, waren dem SV aufzuerlegen.

Normalerweise sind die Kosten eines Rechtsmittels Teil der endgültigen Kosten eines Verfahrens. Im vorliegenden Fall aber hätte der angegriffene Beschluss überhaupt nicht ergehen dürfen. Aus diesem Grund kann auch der Betroffene selbst im Fall des endgültigen Unterliegens mit den Kosten des Bundesgerichts, die mit der Gehörsrüge entstanden sind, nicht belastet werden. Daher musste über die Kosten dieser Beschwerde (Rügeverfahren) gesondert entschieden werden.

	am 2.11.09	am 2.11.09
gez. Merkel	tel. Zustimmung erteilt	tel. Zustimmung erteilt
.....
Dr. Merkel	Benz	Wichmann

ausgefertigt am 2.11.09

